



Moosk., 2006-05-09

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Mooskirchen (Beschluß Gemeinderat 9. Mai 2006), mit welcher für die Verkehrsfläche öffentliches Gut Parzelle Nr. 1408/2 – KG 63365 Stögersdorf „Zufahrt zu den Objekten Rauchegg 20 und 21“ eine dauernde Verkehrsbeschränkung verfügt wird:

Aufgrund des § 25, Abs. 1 und § 94, lit. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159 iddGF, wird verordnet: der Bereich entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1408/2 – KG Stögersdorf (Einfriedung Objekt Egger und Zufahrtbereich Objekt Taucher) in Rauchegg wird auf eine Länge von 30 m zum **PARKVERBOTSBEREICH**, ausgenommen Bewohner der Objekte Rauchegg 20 und 21 erklärt.

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 25, Abs. 2 ist die oben bezeichnete dauernden Verkehrsbeschränkung bzw. das Verkehrsverbot durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Kundmachung in Kraft: „Parken verboten“ (§ 52 lit.a, Zif.13a StVO) mit nach links- und rechts weisendem Pfeil und der Zusatztafel, auf der die Ausnahmen angeführt sind.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Engelbert HUBER)

angeschlagen:	09. Mai 2006
abgenommen:	24. Mai 2006